

Hintergrundpapier zur umfassenden Bonitätsprüfung

Was ist der zuwendungsrechtliche Hintergrund der Bonitätsprüfung?

Zu den allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen gehört die Zuverlässigkeit und ordnungsgemäße Geschäftsführung (sog. Bonität) des Zuwendungsempfängers. Diese Voraussetzungen sollen den Erfolg und die Nachhaltigkeit des Fördervorhabens sicherstellen.

Gemäß Nr. 1.2, S. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) zu § 44 BHO dürfen Zuwendungen nur bewilligt werden, wenn bei Antragstellern eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und sie in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und die Beschaffung von Gegenständen muss der Zuwendungsempfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlage bieten, Nr. 1.2, S. 3 VV-BHO zu § 44 BHO. Im Rahmen der sog. Bonitätsprüfung wird mithin die Zuverlässigkeit der Antragsteller sowohl in persönlicher als auch in finanzieller Hinsicht von der Bewilligungsbehörde geprüft und bewertet. Die Bewertung erstreckt sich auch auf das gesamte Vorhabenkonstrukt in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Dazu sind nähere Angaben und Daten der Antragstellenden und ihrer wichtigsten Vertragspartner zur bisherigen Geschäftstätigkeit und zu gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen erforderlich. Als Grundlage dienen insbesondere Gesellschaftsverträge, Gesellschafterbeschlüsse, Jahresabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen, Planzahlen und Charterverträge.

Die Zuverlässigkeit des Antragstellers wird regelmäßig an die Fähigkeit des Antragstellers geknüpft, auch in Zukunft seinen Eigenanteil aufbringen und sich an die geltenden Vorschriften halten zu können. Für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Verwendung und Unterhaltung der Fördergegenstände in finanzieller Hinsicht über den Zweckbindungszeitraum sollen die ersten beiden Nutzungsjahre hinsichtlich der Verwendungsplanung als Indiz betrachtet werden.

Wichtiger Hinweis insbesondere im Kontext mit Einschiffsgesellschaften: Die Bonitätsprüfung soll insbesondere eine Einschätzung darüber erlauben, ob die Gesamtfinanzierung des Vorhabens und eventuelle Rückforderungsansprüche des Zuwendungsgebers hinreichend abgesichert sind. Bei neu gegründeten Gesellschaften, wie sog. Einschiffsgesellschaften, gelangt die Bonitätsprüfung oft zu einem negativen Ergebnis. Erstens beruht die Bewertung für die Zukunft (Prognose) auch auf einer Betrachtung der Unternehmensverhältnisse in der Gegenwart und Vergangenheit; bspw. werden die letzten beiden Jahresabschlüsse herangezogen. Diese liegen bei neugegründeten Gesellschaften grundsätzlich (noch) nicht vor. Zweitens erlaubt es die rechtliche und wirtschaftliche Situation solcher Gesellschaften nur im Einzelfall, von einer finanziellen Zuverlässigkeit für den Betrachtungszeitraum auszugehen. Insbesondere in diesen Fällen können erhöhte Anforderungen an die Bereitstellung von Finanzierungszusagen und Sicherheiten gestellt werden.

Was kann Gegenstand einer umfassenden Bonitätsprüfung sein?

Der Umfang der Bonitätsprüfung und das Maß der Sicherheiten für zu gewährende Zuwendungen sind vom Umfang der Zuwendung, der Finanzkraft der Antragsteller sowie ihrer gesellschaftsrechtlichen Struktur und betrieblichen Organisation abhängig. Aufgrund der Komplexität von Unternehmen der Schifffahrtsbranche, ihrer Investments sowie der hohen Volatilitäten der Märkte wird eine entsprechend tiefgehende Prüfung vorgenommen. Mithin werden Unterlagen angefordert, die neben der Prüfung der jeweiligen Antragsteller auch weitere wichtige Projektbeteiligte umfassen. Der Schwerpunkt wird dabei auch auf verbundene Unternehmen gelegt, deren Verhalten maßgeblichen Einfluss auf das beantragte Vorhaben haben kann. Untersucht wird auch der Betrieb des Vorhabens in wirtschaftlicher Hinsicht im Rahmen von vorzulegenden Prognoserechnungen. Dabei soll festgestellt werden, mit welchen Parametern (Erlöse, Einsatztage, Betriebskosten usw.) die jeweiligen Antragsteller kalkuliert haben und ob diese plausibel sind. Identifiziert werden sollen allgemeine, unternehmensspezifische und projektbezogene Risiken. Im Falle eines deutlichen Missverhältnisses zwischen den Eigenmitteln der Antragsteller und der beantragten Zuwendung steigen somit die Anforderungen an die im Rahmen der Antragstellung zu fordernden Sicherungsmittel. Ist bei Antragstellung bereits abzusehen, dass gewährte Zuwendungen die Finanzkraft der jeweiligen Antragsteller deutlich übersteigen und ggf. entstehende Rückforderungsansprüche des Zuwendungsgebers ins Leere liefern, so ist es vor diesem Hintergrund angezeigt, die Zuwendungen, insbesondere durch eine Bürgschafts- oder Patronatserklärung, abzusichern. Eine (zweitrangige) Schiffshypothek kann nicht als Sicherung eines Rückforderungsanspruches dienen, da sie sich nach den Kriterien Wertbeständigkeit, Liquidierbarkeit und Verwaltungsaufwand, insbesondere im Vergleich zu anderen, zur Absicherung von Rückforderungsansprüchen im Zuwendungskontext anerkannten Grundpfandrecht der Grundschuld, deutlich schlechter eignet. Eine Bürgschafts- oder Patronatserklärung stellt daher das einzige Mittel zur Sicherung von Rückforderungsansprüchen dar. Bürgschafts- und Patronatserklärungen können zusätzlich die Bereitstellung ausreichender Eigenmittel für das beantragte Vorhaben durch solvente verbundene Unternehmen oder Dritte absichern.

Auf diese Weise kann unter Beachtung der Vorgabe in VV Nr. 1.2 Satz 2 zu § 44 BHO die wirtschaftliche und bestimmungsgemäße Verwendung der staatlichen Zuwendungsmittel sichergestellt werden.